

14.09.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - Fz - K - Wi

zu Punkt der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Vorentwurf für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft "LEONARDO da Vinci"

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Mit der Vorlage einer vorläufigen Fassung von LEONARDO II bekundet die Kommission ihre Absicht, das LEONARDO-Programm als eigenständiges Förderinstrument fortzuführen. Der Bundesrat begrüßt diese Absicht; er hält es jedoch für einen erheblichen Mangel, daß die Kommission für die bereits jetzt notwendige Beratung noch keinen endgültigen Programmvorschlag vorgelegt hat. Der Bundesrat behält sich ausdrücklich vor, zu einem endgültigen Programmvorschlag der Kommission weitere Beschlüsse zu fassen.

EU
K

2. Der Bundesrat hat zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaktivitäten im Bildungsbereich bereits mehrfach Stellung genommen. Anknüpfend an seine Aussagen insbesondere im Zusammenhang mit dem "Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung: Lehren und Lernen – auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" - BR-Drucksache 906/95 (Beschluß)

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 18. März 1994, BR-Drucksache 110/94 (Beschluß) Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - AS - FJ - Fz - K)

vom 1. März 1996 - sowie zur Mitteilung der Kommission "Für ein Europa des Wissens" - BR-Drucksache 956/97 (Beschluß) vom 6. März 1998 - trifft der Bundesrat zur vorläufigen Fassung des Programmentwurfs für LEONARDO II folgende Feststellungen:

- EU
K 3. Die Laufzeit (Artikel 1) sollte im Sinne der Kontinuität, der Planungssicherheit, der Verwaltungsentlastung und der Möglichkeit zur Entwicklung von mehr Professionalität und Effizienz bei den Durchführungsstellen – wie ursprünglich vorgesehen – sieben Jahre betragen.
- EU
K 4. Bei der Beschreibung der Programmziele (Artikel 2) muß nach Ansicht des Bundesrates deutlicher werden, daß LEONARDO ein Instrument zur Förderung der Qualität der beruflichen Bildung unter transnationalen europäischen Aspekten ist. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, die Programmziele durch die Förderung der beruflichen Qualifizierung und den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen zu ergänzen.
- EU
K 5. Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Gesamtbudgets für LEONARDO II. Die finanzielle Ausstattung des Programms sollte jedoch nicht allein im Finanzbogen, sondern in einem eigenen Artikel des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses geregelt werden (wie z.B. im SOKRATES II-Programm-vorschlag – dort Artikel 8). Bei der Bewilligung globaler Zuschüsse hält der Bundesrat das Kriterium "Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt jedes Mitgliedstaates nach Kaufkraftstandards" für fragwürdig.
- EU
K 6. Im Maßnahmenteil (Anhang A) bedarf es nach Auffassung des Bundesrates generell einer genaueren Zuordnung der geförderten Maßnahme zu einer jeweils antragsberechtigten Zielgruppe. Im Bereich der "Physischen Mobilität" fordert der Bundesrat eine deutliche Trennung der Zielgruppen nach
7. [EU]
(bei An-
nahme
der
Ziffer 7
entfällt
Ziffer 8)
- Erstausbildung
 - Fort- und Weiterbildung
 - [- hochschulstudienbegleitende Praktika]
8. {K} {- Hochschulstudium}
- sowie eine zielgruppenspezifische Zuordnung von bedarfsgerechten Förderbeträgen und jeweils möglichen Maßnahmen.
- EU
K 9. Der Bundesrat hält den Begriff "virtuelle Mobilität" in mehrfacher Hinsicht für irreführend. Zunächst handelt es sich bei den unter dieser Überschrift geförderten Sachverhalten zum großen Teil um Maßnahmen, mit denen Mobilität gerade überflüssig gemacht werden soll (z.B. Förderung der Fernlehre, der Telearbeit). Der Bundesrat empfiehlt, statt des Begriffes

"virtuelle Mobilität" den Ausdruck "Informations- und Kommunikationstechnologie" zu verwenden. Darüber hinaus scheint es nicht nur um Förderung von informationstechnischen Teilnahme- und Nutzungsmöglichkeiten im Berufsbildungsbereich zu gehen, sondern ganz wesentlich auch um Entwicklungshilfe für die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Bundesrat fordert, auf wirtschaftliche Fördermaßnahmen dieser Art zu verzichten, da sie mit der Aufgabenstellung eines Bildungsprogramms nicht vereinbar sind.

- EU
K
10. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, im Rahmen der "innovativen Pilotprojekte" neue Konzepte für die berufliche Qualifizierung und Wiedereingliederung von Personen ohne Qualifikation zu entwickeln und auf europäischer Ebene auszutauschen. Der Bundesrat bezweifelt allerdings, daß "Bildungsangebote der zweiten Chance" diesem Anliegen gerecht werden können – zumal unklar ist, was damit gemeint ist. Wirksame Hilfen für die Betroffenen sind spezielle beruflich-soziale Qualifizierungsmaßnahmen und Hilfestellungen bei der Vermittlung und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Maßnahmen dieser Art werden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und anderen Strukturfonds unterstützt. Da eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln nicht zugleich aus einem Bildungsprogramm und aus dem ESF erfolgen kann, spricht sich der Bundesrat im Interesse der Betroffenen dafür aus, die "Bekämpfung der Ausgrenzung" von Nicht- oder Minderqualifizierten aus dem LEONARDO-Programm zu streichen und dem ESF oder anderen Strukturprogrammen zuzuweisen.
- EU
K
11. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme von Ausbildungspartnerschaften (aus dem COMETT-Programm) in die Förderung der Gemeinschaft.
- EU
K
13. [K]
12. Die Neukonzeption des dezentralen Auswahlverfahrens sieht der Bundesrat als problematisch an, insbesondere die umständlichen und zeitlich ausgedehnten Prozeduren bei der Zuweisung der dezentral verwalteten Mittel an die Mitgliedstaaten (Nummern 4 bis 7 von Abschnitt III A). Der Bundesrat fordert, bei dem LEONARDO-II-Programm keine neuen bürokratischen Hürden oder Umwege einzubauen und die Mittel für dezentrale Maßnahmen [wie bisher] pauschal zuzuweisen.
- EU
K
14. Beim zentralen Auswahlverfahren hält der Bundesrat eine stärkere Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Aspekte bei der Bewertung von Projektanträgen durch die Kommission für notwendig. Der Bundesrat fordert daher die Aufnahme einer Bestimmung in den Abschnitt III B, wonach Projektanträge erst nach Vorlage eines Votums der nationalen Agentur von der Kommission bewilligt werden dürfen; bei der Entscheidung muß dieses Votum mindestens gleichrangig mit anderen Bewertungen berücksichtigt werden.

EU
K

15. Bei dem Aktionsprogramm handelt es sich um einen Fall, in dem innerstaatlich eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist. Betroffen sind sowohl Zuständigkeiten des Bundes für die betriebliche Ausbildung als auch der Länder für die berufliche Bildung in den Schulen und in Einrichtungen der Weiterbildung. In einem solchen Fall ist nach Abschnitt II Nr. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung – unbeschadet der Bestimmung des EUZBLG im einzelnen – bei Festlegung der Verhandlungsposition, auch auf Gemeinschaftsebene, ein gemeinsames Vorgehen anzustreben.

B

16. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

C

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Frauen und Jugend
haben von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - Fz - K - Wi

zu **Punkt 22** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Vorentwurf für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft "LEONARDO da Vinci"

Betr: Änderung der Drucksache 787/98

Ziffern 7 bis 8 der **Drucksache 787/98** werden wie folgt gefaßt:

EU
K
6. Im Maßnahmenteil (Anhang A) bedarf es nach Auffassung des Bundesrates generell einer genaueren Zuordnung der geförderten Maßnahme zu einer jeweils antragsberechtigten Zielgruppe. Im Bereich der "Physischen Mobilität" fordert der Bundesrat eine deutliche Trennung der Zielgruppen nach

7. {K}
(bei An-
nahme
der
Ziffer 7
entfällt
Ziffer 8)

- Erstausbildung
- Fort- und Weiterbildung
- {- Hochschulstudium}

8. [EU]
[- hochschulstudienbegleitende Praktika]
sowie eine zielgruppenspezifische Zuordnung von bedarfsgerechten Förderbeträgen und jeweils möglichen Maßnahmen.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 18. März 1994, BR-Drucksache 110/94 (Beschluß) Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - AS - FJ - Fz - K)

25.09.98

Beschluß des Bundesrates

Vorentwurf für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft "LEONARDO da Vinci"

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Mit der Vorlage einer vorläufigen Fassung von LEONARDO II bekundet die Kommission ihre Absicht, das LEONARDO-Programm als eigenständiges Förderinstrument fortzuführen. Der Bundesrat begrüßt diese Absicht; er behält sich ausdrücklich vor, zu einem endgültigen Programmvorschlag der Kommission weitere Beschlüsse zu fassen.
2. Der Bundesrat hat zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaktivitäten im Bildungsbereich bereits mehrfach Stellung genommen. Anknüpfend an seine Aussagen insbesondere im Zusammenhang mit dem "Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung: Lehren und Lernen – auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" - BR-Drucksache 906/95 (Beschluß) vom 1. März 1996 - sowie zur Mitteilung der Kommission "Für ein Europa des Wissens" - BR-Drucksache 956/97 (Beschluß) vom 6. März 1998 - trifft der Bundesrat zur vorläufigen Fassung des Programmentwurfs für LEONARDO II folgende Feststellungen:
3. Die Laufzeit (Artikel 1) sollte im Sinne der Kontinuität, der Planungssicherheit, der Verwaltungsentlastung und der Möglichkeit zur Entwicklung von mehr Professionalität und Effizienz bei den Durchführungsstellen – wie ursprünglich vorgesehen – sieben Jahre betragen.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 18. März 1994, BR-Drucksache 110/94 (Beschluß).

4. Bei der Beschreibung der Programmziele (Artikel 2) muß nach Ansicht des Bundesrates deutlicher werden, daß LEONARDO ein Instrument zur Förderung der Qualität der beruflichen Bildung unter transnationalen europäischen Aspekten ist. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, die Programmziele durch die Förderung der beruflichen Qualifizierung und den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen zu ergänzen.
5. Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Gesamtbudgets für LEONARDO II. Die finanzielle Ausstattung des Programms sollte jedoch nicht allein im Finanzbogen, sondern in einem eigenen Artikel des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses geregelt werden (wie z.B. im SOKRATES II-Programm-vorschlag – dort Artikel 8). Bei der Bewilligung globaler Zuschüsse hält der Bundesrat das Kriterium "Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt jedes Mitgliedstaates nach Kaufkraftstandards" für fragwürdig.
6. Im Maßnahmenteil (Anhang A) bedarf es nach Auffassung des Bundesrates generell einer genaueren Zuordnung der geförderten Maßnahme zu einer jeweils antragsberechtigten Zielgruppe. Im Bereich der "Physischen Mobilität" fordert der Bundesrat eine deutliche Trennung der Zielgruppen nach
 - Erstausbildung
 - Fort- und Weiterbildung
 - Hochschulstudiumsowie eine zielgruppenspezifische Zuordnung von bedarfsgerechten Förderbeträgen und jeweils möglichen Maßnahmen.
7. Der Bundesrat hält den Begriff "virtuelle Mobilität" in mehrfacher Hinsicht für irreführend. Zunächst handelt es sich bei den unter dieser Überschrift geförderten Sachverhalten zum großen Teil um Maßnahmen, mit denen Mobilität gerade überflüssig gemacht werden soll (z.B. Förderung der Fernlehre, der Telearbeit). Der Bundesrat empfiehlt, statt des Begriffes "virtuelle Mobilität" den Ausdruck "Informations- und Kommunikationstechnologie" zu verwenden. Darüber hinaus scheint es nicht nur um Förderung von informationstechnischen Teilnahme- und Nutzungsmöglichkeiten im Berufsbildungsbereich zu gehen, sondern ganz wesentlich auch um Entwicklungshilfe für die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Bundesrat fordert, auf wirtschaftliche Fördermaßnahmen dieser Art zu verzichten, da sie mit der Aufgabenstellung eines Bildungsprogramms nicht vereinbar sind.
8. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, im Rahmen der "innovativen Pilotprojekte" neue Konzepte für die berufliche Qualifizierung und Wiedereingliederung von Personen ohne Qualifikation zu entwickeln und auf euro-

päischer Ebene auszutauschen. Der Bundesrat bezweifelt allerdings, daß "Bildungsangebote der zweiten Chance" diesem Anliegen gerecht werden können – zumal unklar ist, was damit gemeint ist. Wirksame Hilfen für die Betroffenen sind spezielle beruflich-soziale Qualifizierungsmaßnahmen und Hilfestellungen bei der Vermittlung und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Maßnahmen dieser Art werden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und anderen Strukturfonds unterstützt. Da eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln nicht zugleich aus einem Bildungsprogramm und aus dem ESF erfolgen kann, spricht sich der Bundesrat im Interesse der Betroffenen dafür aus, die "Bekämpfung der Ausgrenzung" von Nicht- oder Minderqualifizierten aus dem LEONARDO-Programm zu streichen und dem ESF oder anderen Strukturprogrammen zuzuweisen.

9. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme von Ausbildungspartnerschaften (aus dem COMETT-Programm) in die Förderung der Gemeinschaft.
10. Die Neukonzeption des dezentralen Auswahlverfahrens sieht der Bundesrat als problematisch an, insbesondere die umständlichen und zeitlich ausgedehnten Prozeduren bei der Zuweisung der dezentral verwalteten Mittel an die Mitgliedstaaten (Nummern 4 bis 7 von Abschnitt III A). Der Bundesrat fordert, bei dem LEONARDO-II-Programm keine neuen bürokratischen Hürden oder Umwege einzubauen und die Mittel für dezentrale Maßnahmen wie bisher pauschal zuzuweisen.
11. Beim zentralen Auswahlverfahren hält der Bundesrat eine stärkere Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Aspekte bei der Bewertung von Projektanträgen durch die Kommission für notwendig. Der Bundesrat fordert daher die Aufnahme einer Bestimmung in den Abschnitt III B, wonach Projektanträge erst nach Vorlage eines Votums der nationalen Agentur von der Kommission bewilligt werden dürfen; bei der Entscheidung muß dieses Votum mindestens gleichrangig mit anderen Bewertungen berücksichtigt werden.
12. Bei dem Aktionsprogramm handelt es sich um einen Fall, in dem innerstaatlich eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist. Betroffen sind sowohl Zuständigkeiten des Bundes für die betriebliche Ausbildung als auch der Länder für die berufliche Bildung in den Schulen und in Einrichtungen der Weiterbildung. In einem solchen Fall ist nach Abschnitt II Nr. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung – unbeschadet der Bestimmung des EUZBLG im einzelnen – bei Festlegung der Verhandlungsposition, auch auf Gemeinschaftsebene, ein gemeinsames Vorgehen anzustreben.